

---

## Informationen zum Antrag auf Anerkennung als Praxisstelle (Soziale Arbeit)

Sehr geehrte Vertreter:innen der beruflichen Praxis,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse mit uns zu kooperieren.

---

Die Studiendauer unseres B.A. Studiengangs Soziale Arbeit an der Ev. Hochschule Darmstadt beträgt sieben Semester und die Studierenden erwerben durch das Modell der „Integrierten Praxisphasen“ den Zugang zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund können die *begleiteten Praxisphasen* im Studium (Modul 11 mit Studiengruppenpraktikum und Modul 12 mit praktischem Studiensemester) ausschließlich in Institutionen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß des hessischen Sozialberufenerkennungsgesetzes vom 21.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021) und der Praktikumsordnung für den B. A. Studiengang Soziale Arbeit der Ev. Hochschule Darmstadt vom 02.12.2019 als geeignet anerkannt sind.

Als geeignete Praxisstellen können auf Antrag Institutionen anerkannt werden, die in mindestens einem Feld der Sozialen Arbeit tätig sind und die aufgrund ihrer Größe, ihrer Mitarbeitenden und ihrer Aufgabenvielfalt eine qualifizierte Studienphase am Lern- und Bildungsort professionalisierte Praxis für Studierende gewährleisten. Der Einsatz von Studierenden kann demzufolge nur in einem Handlungsfeld der Profession erfolgen.

Zur Orientierung dienen nachstehende Kriterien<sup>2</sup>:

- Die Praxisphase kann nur bei einem Träger der Sozialen Arbeit und in einem Handlungsfeld der Profession absolviert werden.
- Der Träger der Einrichtung besteht seit mind. zwei Jahren.
- Die Praxisstelle verfügt i.d.R. über mind. drei Festangestellte, wovon zwei Berufsrollenträger:innen sind (staatl. anerkannte Sozialarbeiter:innen/-pädagog:innen).

- Die Praxisstelle ist in der Lage, Studierende an eine weitgehend selbständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- Studierenden muss die Befähigung vermittelt werden, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat:innen der Sozialen Arbeit anzuwenden.
- Eine qualifizierte Praxisanleitung ist sicherzustellen. Die Praxisanleitung kann von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden.
- Die Praxisanleitung ist mindestens ein Jahr im beantragten Arbeitsbereich tätig.
- Die direkte Zusammenarbeit von Praxisanleitung und Studierenden wird gewährleistet. Die Anleitung verfügt über einen Stellenumfang von mind. 50% (empfohlen werden bei Vollzeitpraktika mind. 75%).
- Die Praxisstelle stellt Ressourcen für die Praxisanleitung zur Verfügung. Dabei sind regelmäßige Anleitungsgespräche gewährleistet.
- Die Praxisstelle verpflichtet sich zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans im praktischen Studiensemester und zur Erstellung von Beurteilungen für die jeweiligen Praxisphasen.
- Den Studierenden wird sowohl das Lernen unter Anleitung als auch selbstständiges Erproben ermöglicht. Die Heranführung an exemplarische selbstständige Tätigkeiten stellt ein Lernziel im praktischen Studiensemester dar (max. 50% der Praxiszeit).
- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden sozialadministrative Lernmöglichkeiten und stellt Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten der Sozialen Arbeit sicher. Dieser sozialadministrative Anteil befähigt die Studierenden dazu, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit anzuwenden und wird im Ausbildungsplan deutlich ausgewiesen.
- Studierende werden im praktischen Studiensemester regelmäßig für einen wöchentlichen Studientag und weitere praxisbegleitende Lehrveranstaltungen von bis zu fünf Tagen von der Praxisstelle freigestellt.
- Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der Hochschule sowie zur Reflexion und Evaluation bereit und stellt dafür Ressourcen zur Verfügung.

Wenn Ihre Antragstellung durch eine konkrete Anfrage von Studierenden angestoßen wurde, freuen wir uns, wenn Sie bei der Antragstellung den Namen angeben.

Für Rückfragen steht Ihnen das Praxisreferat Soziale Arbeit sehr gerne zur Verfügung.

gez. Dr.<sup>in</sup> Alexandra Roth  
Leiterin des Praxisreferates Soziale Arbeit

<sup>1</sup> Die Studiendauer für Studierende mit Doppelqualifikation (B.A. Soziale Arbeit & B.A. Diakonik/Gemeindepädagogik und SozialeArbeit) beträgt neun Semester.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/-ämter (BAG) (2010): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung. [https://bagprax.de/wp-content/uploads/2023/11/Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung 22 07 2010.pdf](https://bagprax.de/wp-content/uploads/2023/11/Fachliche_Standards_zur_Vergabe_der_staatlichen_Anerkennung_22_07_2010.pdf)